



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 12.12.2017

Öffentlicher Teil

- 10) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß 784-2014/2020
§ 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 - vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In die jedem Ratsmitglied vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2019 bis 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T€** unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio. €** - aus.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Bei den Aufwendungen bleibt lediglich die durchaus positiv zu bewertende Entwicklung des **Kreisumlagehebesatzes** zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer **Senkung** von voraussichtlich **2,86 %-Punkten** gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung „Jugendamt“ um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch **210 T€ mehr** an den **Kreis** zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berück-

sichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH bei.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.